

## § 1 VO-ID211693 (Brandenburg)

Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Zuständige Stelle für die Durchführung der  
Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur  
Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte  
Menschen“ gemäß § 1 der Verordnung über die  
Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der  
Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur  
Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte  
Menschen“ ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

Zitiervorschlag: § 1 VO-ID211693 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211693/1>